

Dienstgrade, Voraussetzungen und Funktionen

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung 1	Voraussetzungen 2	Funktionen 3	bestimmte Funktionen 4
1. Feuerwehrfrauen oder Feuerwehrmänner			
Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter	Eintritt in aktiven Dienst		
Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	Ableistung der einjährigen Probezeit (ausgenommen ehemalige Angehörige der Jugendabteilungen) und erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1		
Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann	dreijährige Dienstzeit und erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2	Funktionen in einer Gruppe, einer Staffel oder einem Selbständigen Trupp (ohne Führungsaufgaben)	
Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann	a) erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang und vierjährige Dienstzeit	a) Truppführerinnen oder Truppführer, b) Melderin oder Melder	a) Gerätewartin oder Gerätewart b) Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart
	b) erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2, erfolgreiche Teilnahme an zwei technischen Lehrgängen und zehnjährige Dienstzeit	Funktionen in einer Gruppe, einer Staffel oder einem Selbständigen Trupp (ohne Führungsaufgaben)	c) Schriftwartin oder Schriftwart d) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter e) Stellvertretende Jugendfeuer-

Abschrift der Feuerwehrverordnung v. 30. April 2010 einschließlich der Berichtigung v. 07. Juli 2010
Stand 06.01.2011

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung 1	Voraussetzungen 2	Funktionen 3	bestimmte Funktionen 4
			wehrtarin, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart;
Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann	a) erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang und fünfzehnjährige Dienstzeit	a) Truppführerinnen oder Truppführer, b) Melderin oder Melder	a) Gerätewartin oder Gerätewart, b) Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart,
	b) erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2, erfolgreiche Teilnahme an zwei technischen Lehrgängen und zwanzigjährige Dienstzeit	Funktionen in einer Gruppe, einer Staffel oder einem Selbständigen Trupp (ohne Führungsaufgaben)	c) Schriftwartin oder Schriftwart, d) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, e) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart;
2. Löschmeisterinnen oder Löschmeister			
Löschmeisterin oder Löschmeister	erfolgreiche Teilnahme am Gruppenführer-Lehrgang sowie an zwei technischen Lehrgängen	Stellvertretende Führerin oder stellvertretender Führer der taktischen Einheiten	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart
Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister		Führerin oder Führer der Löschstaffel oder des Selbständigen Löschtrupps	a) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, b) Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Gemeindejugend-

Abschrift der Feuerwehrverordnung v. 30. April 2010 einschließlich der Berichtigung v. 07. Juli 2010
Stand 06.01.2011

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung	Voraussetzungen	Funktionen	bestimmte Funktionen
1	2	3	4
			feuerwehrwart, c) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte oder Gemeindegemeinschaftsbeauftragter, d) Gemeindepressewartin oder Gemeindepressewart;
Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister		Führerin oder Führer der Löschgruppe	a) Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart, b) Gemeindeausbildungsleiterin oder Gemeindeausbildungsleiter, c) Kreispressewartin oder Kreispressewart, d) Kreissicherheitsbeauftragte oder Kreissicherheitsbeauftragter, e) Kreisatemschutzbeauftragte oder Kreisatemschutzbeauftragter, f) Kreisfunkbeauftragte oder Kreisfunkbeauftragter;
	Lehrgang Kreisausbilder der jeweiligen Fachrichtung		Kreisausbilderin oder Kreisausbilder;

Abschrift der Feuerwehrverordnung v. 30. April 2010 einschließlich der Berichtigung v. 07. Juli 2010
Stand 06.01.2011

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung 1	Voraussetzungen 2	Funktionen 3	bestimmte Funktionen 4
Erste Hauptlöschmeisterin oder Erster Hauptlöschmeister	Lehrgang Kreisausbilder einer Fachrichtung		a) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Grundausrüstungsfeuerwehr, b) Bezirkspressewartin oder Bezirkspressewart; Stellvertretende Kreisausbildungsleiterin oder Stellvertretender Kreisausbildungsleiter;
3. Brandmeisterinnen oder Brandmeister			
Brandmeisterin oder Brandmeister		Stellvertretende Zugführerin oder Stellvertretender Zugführer	a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Grundausrüstungsfeuerwehr, b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr, c) Stellvertretende Zugführerin oder Stellvertretender Zugführer in einer Kreisfeuerwehrebereitschaft, d) Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart;

Abschrift der Feuerwehrverordnung v. 30. April 2010 einschließlich der Berichtigung v. 07. Juli 2010
Stand 06.01.2011

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung 1	Voraussetzungen 2	Funktionen 3	bestimmte Funktionen 4
			erwehrwartin oder Stellvertreterin der Kreisjugendfeuerwehrwart;
	Lehrgang Kreisausbilder einer Fachrichtung		Kreisausbildungsleiterin oder Kreisausbildungsleiter;
Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	erfolgreiche Teilnahme am Zugführer-Lehrgang	Zugführerin oder Zugführer	<ul style="list-style-type: none"> a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr, c) Zugführerin oder Zugführer in einer Kreisfeuerwehrbereitschaft, d) Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart, e) Stellvertretende Bezirksjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Bezirksjugendfeuerwehrwart, Bezirksjugendfeuerwehrwartin oder Bezirksjugendfeuerwehrwart,

Abschrift der Feuerwehrverordnung v. 30. April 2010 einschließlich der Berichtigung v. 07. Juli 2010
Stand 06.01.2011

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung 1	Voraussetzungen 2	Funktionen 3	bestimmte Funktionen 4
			f) Stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Landesjugendfeuerwehrwart;
Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister			a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr, b) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister, c) Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer einer Kreisfeuerwehrbereitschaft, d) Landesjugendfeuerwehrwartin oder Landesjugendfeuerwehrwart;
Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister			a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, b) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten mit Berufs-

Abschrift der Feuerwehrverordnung v. 30. April 2010 einschließlich der Berichtigung v. 07. Juli 2010
Stand 06.01.2011

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung	Voraussetzungen	Funktionen	bestimmte Funktionen
1	2	3	4
			feuerwehr;
	erfolgreiche Teilnahme am Verbandsführer-Lehrgang		Führerin oder Führer einer Kreisfeuerwehrebereitschaft;
	<p>a) erfolgreiche Teilnahme am Verbandsführer-Lehrgang,</p> <p>b) mindestens zweijährige Dienstzeit in einer Funktion als Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr oder Schwerpunktfeuerwehr, Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister, Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister und</p> <p>c) eine Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren</p>		Stellvertretende Abschnittsleiterin oder Stellvertretender Abschnittsleiter;

Abschrift der Feuerwehrverordnung v. 30. April 2010 einschließlich der Berichtigung v. 07. Juli 2010
Stand 06.01.2011

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung 1	Voraussetzungen 2	Funktionen 3	bestimmte Funktionen 4
4. Brandschutzleiterinnen oder Brandschutzleiter			
Abschnittsbrandmeisterin oder Abschnittsbrandmeister	<ul style="list-style-type: none"> a) erfolgreiche Teilnahme am Verbandsführer-Lehrgang, b) mindestens zweijährige Dienstzeit in einer Funktion als Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertreter der Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr oder Schwerpunktfeuerwehr, Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertreter der Gemeindebrandmeister, Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister sowie c) eine Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren 		<ul style="list-style-type: none"> a) Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, b) Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder Stellvertreter der Kreisbrandmeister, c) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertreter der Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr, d) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr;
Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister			a) Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister,